

Kreisblatt für den Kreis Siegen.

Inhalts-Übersicht: Verkehr mit ausländischem Mehl. — Enteignung, Ablieferung und Einzuehung von Gegenständen aus Kupfer usw. — Merkblatt für Hilfsdienstpflichtige. — Gewährung von Familienunterstützungen. — Ausschließung von unzuverlässigen Personen vom Handel. — Ablieferung von minderwertigem Rindvieh.

Betr.: Verkehr mit ausländischem Mehl.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großbürgermeistereien des Kreises, Großh. Polizeiamt Siegen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Nach der Verfügung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 7. April 1917 gelten die für das inländische Mehl und Brot bereits festgesetzten Höchstpreise auch für die ausländischen Erzeugnisse. Es ist dies ortsfällig bekannt zu machen, genau auf den Handel mit ausländischem Mehl, unter welcher Bezeichnung sich meistens hingerzogenes inländisches Mehl verbirgt, zu achten und uns von jeder festgestellten Menge schnellstens Mitteilung zu machen.

Siegen, den 16. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Enteignung, Ablieferung und Einzuehung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinmetall (Haushaltsermittlungen).

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Durch Erlass des Kriegsministeriums (Kriegsrohstoffabteilung) vom 24. Februar 1916 zu Nr. M. 3231/10 15. R. R. A. IV. An- gabe waren folgende Ausnahmen wegen der Ablieferung der beschlagnahmten Metallgegenstände getroffen worden.

Es konnten bis auf weiteres von der Ablieferung befreit werden:

- a) Zu § 2 Klasse A Ziffer 1:
 1. Kessel aus Konditorien unter besonderen Voraussetzungen,
 2. Kaminladenkessel (Russekessel); 1/3 der vorhandenen Kessel,
 3. Brennkessel von Hausbrennereien.
- c) Zu § 2 Klasse A Ziffer 3:
 1. Dampfschiffe (Grandeln und dergleichen).

Diese bisher gültigen Ausnahme-Bestimmungen sind nunmehr durch Erlass des Kriegsministeriums (Kriegsamt) vom 10. März 1917 Nr. M. 3231/10 15. R. R. A. V. Ausgabe aufgehoben worden (Verfügung des stellv. Generalkommandos des 18. Armee- korps, Frankfurt a. M., vom 5. April 1917).

Indem wir auf unsere Umdruckverfügung vom 22. März 1916 besonders hinweisen, machen wir Sie darauf aufmerksam, daß die anfangs erwähnte IV. Ausgabe Ihnen im vorigen Jahre durch die Metallmobilisierungsstelle in Berlin unmittelbar zuge- schickt worden ist.

Im vorliegenden Falle handelt es sich hauptsächlich um die erdgültige Ablieferung der bisher belassenen Mushekessel, wovon der 5. Teil bis auf weiteres befreit war. Wir beauftragen Sie daher, innerhalb 14 Tagen ein genaues Verzeichnis aller der- jenigen Personen bei uns einzureichen, denen nach Beschluß Ihres Gemeinderats die erwähnten Kessel seither belassen worden waren, sowie das Gewicht eines jeden einzelnen dieser Kessel.

Fehlbericht ist gleichfalls erforderlich.

Gleichzeitig ist ortsfällig bekannt zu machen, daß die Ein- ziehung dieser Kessel bis spätestens zum 15. Juni d. Js. durch- geführt sein muß. Weiter ist darauf aufmerksam zu machen, daß bis zum Ablauf dieser Frist die bisher noch nicht abgelieferten oder gar verschwiegenen Metallgegenstände abgeliefert werden können und daß sodann durch die Gendarmerie Nachprüfungen stattfinden sollen, ob sämtliche durch die Bekanntmachung M. 3231/10 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände abgeliefert worden sind.

Die später erforderlichen Vordrucke werden wir Ihnen durch Vermittelung unserer Kommissionäre, der Firma „Vereinigtes Ge- treidehändler“ dahier zugehen lassen.

Kommen die Betroffenen der Verpflichtung der Ablieferung nicht nach, so sind die Gegenstände im Wege des Zwangs- vollstreckungsverfahrens nach § 8 der Bekanntmachung M. 3231a/10 15. R. R. A. einzuziehen.

Von dieser Einzuehung können folgende Gegenstände aus- genommen werden:

1. das nach Abs. 2 des § 2 der Anweisung an die Kommunal- verbände Nr. M. 3231a/10 15. R. R. A. bereits früher frei- gegebene Drittel der unter Klasse B, Ziffer 2 des § 2, der Bekannt- machung M. 3231/10 15. R. R. A. fallenden Gegenstände (Koch- Einrichtungen aus Rein- Metall);
2. ein Brennkessel für jede Gemeinde unter der Bedingung, daß derselbe anderen Mitbürgern des betreffenden Gemeindebezirks zum Brennen unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird;

3. solche in Kochmaschinen und Herden eingebauten Warm- wasserschiffe, -blasen, -behälter, -schlangen und dergl., welche nur durch das Abreißen des ganzen Ovens ausgebaut werden können;

4. solche von der neuen Einzuehung betroffenen Gegen- stände, für die auf Antrag der Betroffenen ein kunsthistorischer oder kunstgewerblicher Wert durch die von der Landeszentralbehörde bestimmten Sachverständigen festgestellt wird;

5. solche Gegenstände, deren Besitzer sich im Felde befinden, soweit die beschlagnahmten Gegenstände entweder in Kisten ver- packt auf Möbelweichern usw. untergebracht sind, oder die Wohnung verlassen und den beauftragten Behörden nicht zugänglich ist.

Siegen, den 17. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Merkblatt für Hilfsdienstpflichtige.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Mit nächster Post lassen wir Ihnen die Merkblätter zugehen. Sie wollen dieselben, soweit dies etwa noch angängig sein sollte, bei der persönlichen Meldung, im übrigen auf Verlangen jeden nach der bezeichneten Verordnung Meldepflichtigen aushändigen und auch sonst für tünlichste Verbreitung des Merkblatts unter diesen Meldepflichtigen Sorge tragen.

Weitere Absdrucke können bei Bedarf bei uns unentgeltlich be- zogen werden.

Siegen, den 16. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Die Gewährung von Familienunterstützungen an zur Ar- beitsleistung entlassene Seeresangehörige.

An den Oberbürgermeister zu Siegen, die Großh. Bürger- meistereien der Landgemeinden und die Gemeindevorstände des Kreises.

Die Truppenkörper sind von dem Kriegsamt ausdrücklich aus- gewiesen worden, in den Militärpapieren der zur Arbeitsleistung entlassenen Angehörigen einen diese Tatsache ausdrücklich aus- sprechenden Vermerk anzunehmen.

Unterstützungen sind nur dann zu gewähren, wenn sich ein entsprechender Vermerk in den Militärpapieren befindet. In Zwei- felsfällen ist vor Auszahlung etwaiger Unterstützungen bei dem Truppenkörper anzufragen.

Siegen, den 13. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausschließung von unzuverlässigen Personen vom Handel; hier: der Katharina Becker Witw. von Röden.

Der Kreisaußschuß hat durch Beschluß vom 13. ds. Mts. die Katharina Becker Witw. in Röden als unzuverlässige Person vom Handel mit Butter, Eier, Käse, Milch und Geflügel ausgeschlossen.

Siegen, den 14. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

J. B. Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Verichten gegen Louis Stern in Wiesel.

Der Kreisaußschuß hat durch Beschluß vom 13. ds. Mts. den Viehhändler Louis Stern von Wiesel als unzuverlässige Person vom Handel mit Vieh ausgeschlossen.

Siegen, den 14. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

J. B. Langermann.

Bekanntmachung.

Wir ersuchen, in Zukunft minderwertiges Rindvieh den Ver- trauensleuten nicht mehr anzumelden, sondern ohne weiteres an den Abnahmetagen anzuliefern.

Siegen, den 19. April 1917.

3173B

Oberhessischer Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende: Rosenbergl.